

Aktueller Stand zur Aktivrente

Gesetz: § 3 Nr. 21 EStG

Problemstellung: Wie ist der aktuelle Stand in Bezug auf die sog. Aktivrente?

Aktuell ist geplant, zum 1.1.2026 durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter die sog. Aktivrente einzuführen, welche die Möglichkeit eines steuerfreien Hinzuverdienst von 2.000 € monatlich für Rentnerinnen und Rentner erlaubt. Im nachfolgenden Beitrag wird eine Zusammenfassung zum aktuellen Stand gegeben.

**Beschluss des
Bundeskabinetts
vom 15.10.2025**

Der Bundesrat stimmte dem Aktivrentengesetz am 19.12.2025 zu und das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt¹ veröffentlicht.

Praxishinweis

Die Aktivrente wird hier nur verkürzt dargestellt. Eine ausführliche Besprechung erfolgt im Rahmen unserer Seminare:

- Arbeitslohn 2026 (weitere Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.neufang-akademie.de/arbeitslohn2026>) sowie
- Veranlagung 2025 - Rechtsänderungen 2025/2026 (weitere Informationen hierzu finden Sie unter: <https://www.neufang-akademie.de/veranlagung>).
- Eine Aufzeichnung des Seminars Arbeitslohn 2026 können Sie über unsere Homepage erwerben.

**Ausführliche Darstellung im Seminar
Arbeitslohn und
Veranlagung**

1. Grundlagen zur Aktivrente

Die Regelung gilt nur für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen von Arbeitnehmern, welche die Regelaltersgrenze erreicht haben. Dagegen schließt die Regelung Gewerbetreibende, Beamte, Minijobs, Selbständige, Freiberufler und Landwirte aus. Wichtig ist, dass auch Frühverrentete oder vorgezogene Altersrentner von dieser Regelung ausgeschlossen sind.

**Regelung gilt nur
für Arbeitnehmer**

2. Lohnsteuerliche Folgen der Aktivrente

Die Steuerfreiheit der Aktivrente wird in § 3 Nr. 21 EStG geregelt und sieht vor, dass erwerbstätige Personen nach Erreichen der Regelaltersgrenze von einem jährlichen Freibetrag von bis zu 24.000 € für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG profitieren. Unterliegen die Einnahmen bereits anderen Steuerbefreiungsvorschriften, so sind diese vorrangig zu betrachten (§ 3 Nr. 21 EStG). Somit kann beispielsweise zusätzlich ein Übungsleiterpauschbetrag nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei sein.

**Freibetrag von
24.000 € pro Jahr**

Im Jahr des Erreichens des gesetzlichen Rentenalters ist der Steuerfreibetrag um ein Zwölftel zu reduzieren, für alle Monate, in denen das gesetzliche Rentenalter noch nicht eingetreten war.

**Zeitanteilige Berechnung, wenn
Rentenalter noch
nicht erreicht**

¹ BGBl 2025 I Nr. 361.

**Höchstbetrag
immer nur zeitan-
teilig**

Praxishinweise

1. Diese zeitanteilige Kürzung erfolgt nicht nur im Jahr des Erreichens der gesetzlichen Altersrente, sondern immer. Ist beispielsweise ein 70 Jahre alte Person im Zeitraum Januar bis Juni 2026 nicht erwerbstätig, kann für Juli bis Dezember 2026 nicht ein Betrag von 6 Monate x jeweils 4.000 € = 24.000 € steuerfrei sein, sondern nur 6 Monate x jeweils 2.000 € = 12.000 €. Dies wird durch einen Zusatz in § 3 Nr. 21 Satz 6 EStG sichergestellt.
2. Ebenso gilt die zeitanteilige Berücksichtigung des Höchstbetrags auch im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens (ebenso § 3 Nr. 21 Satz 6 EStG).

**Kein Progressions-
vorbehalt**

Der nach § 3 Nr. 21 EStG gezahlte Betrag bleibt vollständig steuerfrei und unterliegt auch keinem Progressionsvorbehalt.

**Berücksichtigung
im LSt-Abzugsver-
fahren**

Die Steuerbefreiung wird direkt im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt. Sollte ein Arbeitnehmer in seinem Beschäftigungsverhältnis Steuerklasse VI haben, so muss der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber bestätigen, dass die Steuerfreibeträge nach § 3 Nr. 21 Satz 1 EStG nicht bereits in einem anderen Beschäftigungsverhältnis berücksichtigt werden. Die Bestätigung ist im Lohnkonto aufzubewahren.

Die vom Arbeitgeber steuerfrei als Aktivrente gezahlten Einnahmen sind in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EStG) auszuweisen. Ein Lohnsteuer-Jahresausgleich hat hingegen in diesen Fällen zu unterbleiben (§ 42b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG).

**Nach Erreichen der
Regelaltersgrenze**

3. Sozialversicherungsrechtliche Folgen der Aktivrente

Die Aktivrente gilt - wie oben dargestellt - nur für Personen, welche die Regelaltersgrenze erreicht haben. Frühverrentete oder vorgezogene Altersrentner sind von der Aktivrente ausgeschlossen. Daraus ergeben sich die sozialversicherungsrechtlichen Folgen.

Regelaltersgrenze

Die Regelaltersgrenze wird stufenweise von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben. In diesem Zusammenhang spielt das Alter des Arbeitnehmers eine entscheidende Rolle. Der Geburtsjahrgang entscheidet, wann der Beschäftigte die Regelaltersgrenze für eine Vollrente wegen Alters erreicht:

Geburtsjahr	Anhebung um ... Monate	auf Lebensalter (Jahre + Monate)	
1957	11	65 Jahre	11 Monate
1958	12	66 Jahre	0 Monate
1959	14	66 Jahre	2 Monate
1960	16	66 Jahre	4 Monate

1961	18	66 Jahre	6 Monate
1962	20	66 Jahre	8 Monate
1963	22	66 Jahre	10 Monate
ab 1964	24	67 Jahre	

Auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung gibt es ein Berechnungstool zur Berechnung der Regelaltersgrenze².

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden weiterhin fällig, auch beim Hinzuverdienst bis zu 2.000 € monatlich. Es handelt sich also um eine reine Steuerbefreiung, nicht um eine Befreiung von Sozialabgaben. Beiträge zur Rentenversicherung können für den Arbeitnehmer weiter anfallen und sogar die spätere Rente erhöhen, wenn dieser auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet hat.

SV-Beiträge sind jedoch weiterhin zu zahlen

Sachverhalt

Ein Rentner hat die Regelaltersgrenze erreicht und bezieht eine Monatsrente von 1.200 € netto. Er möchte zusätzlich im Nebenjob monatlich 1.800 € brutto verdienen.

Stellungnahme

Dank Aktivrente sind diese 1.800 € monatlich steuerfrei.

Sozialabgaben für Kranken- und Pflegeversicherung fallen weiterhin an. Bei einem Hinzuverdienst von 1.800 € sind das 14 % (geminderter Beitragssatz). Dementsprechend verbleiben dem Rentner von den 1.800 € abzüglich Sozialabgaben noch etwa 1.450 € zusätzlich zum Nettorenteneinkommen.

Der Arbeitgeber hat den Rentner zur Beitragsgruppe 3-3-2-1 zu melden.

Entscheidet sich dieser Rentner, weiterhin Rentenversicherungsbeiträge aus dem Nebenjob zu entrichten, kann er damit seine künftige Rente weiter erhöhen.

In diesem Fall beträgt die Beitragsgruppe dann 3-1-2-1.

Praxishinweis
Die weitergehende sozialversicherungsrechtliche Behandlung und eine ausführliche Darstellung des obigen Sachverhalts erfolgt im Seminar „Arbeitslohn 2026“.

Vertiefung im Seminar Arbeitslohn 2026

4. Aktuelle Praxisfragen und Hinweise zur Abrechnung

Die Aktivrente sieht sich bereits deutlicher Kritik ausgesetzt, weil ihre Wirkung umstritten ist und eine abschlagsfreie Frühverrentung den frühen Ausstieg weiterhin attraktiv macht. Zudem stehen bereits erste verfassungsrechtliche Bedenken im Raum, da eine doppelte Ungleichbehandlung - nach Alter (jen-

Kritik an der Aktivrente

² https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Online-Services/Online-Rechner/RentenbeginnUndHoeHohenRechner/rentenbeginnrechner_node.html

seits der Regelaltersgrenze) und nach Tätigkeitsart (Begünstigung abhängig Beschäftigter, Ausschluss von Selbständigen und Beamten) - besteht, sodass das Leistungsfähigkeitsprinzip berührt wird.

Arbeiten Rentner aktuell in einem Minijob ergeben sich folgende Eckdaten:

Jahr	Mindestlohn	Verdienstgrenze	Stunden/Monat
2025	12,82 €/Std.	556 €/Monat	43,37 Stunden
2026	13,90/Std.	603 €/Monat	43,38 Stunden

Abhängig vom vereinbarten Stundensatz und den Sozialabgaben bei einer über den Minijob hinausgehenden Teilzeitbeschäftigung ist in der Beratungspraxis zukünftig auch zu prüfen, wie viele Stunden der Rentner mehr arbeiten muss, um faktisch deutlich mehr an Nettoverdienst am Monatsende zu haben.

Situationen, in denen Rentner bereit sind, deutlich mehr als 43 Stunden pro Monat zu arbeiten (unter der Voraussetzung, dass sie bislang nur den Mindestlohn beziehen) könnten sich positiv auswirken, sodass es für Rentner von Vorteil sein kann, von einem Minijob in eine Teilzeitbeschäftigung zu wechseln.

Die Auswirkungen für einen aktiven Rentner, welcher nach Eintritt in die gesetzliche weiterhin arbeitet, sollen anhand der folgenden Übersicht verdeutlicht werden³:

	Mit Steuererleichterung (Gehalt und Rente)	Ohne Steuererleichterung (Gehalt und Rente)	Differenz
zvE	24.272,00 €	48.272,00 €	24.000 €
Est	2.734,00 €	10.083,00 €	7.349,00 €
Steuersatz	11,26 %	20,89 %	9,63 %
Jahresnetto	46.334,00 €	38.985,00 €	7.349,00 €
mtl. Netto	3.861,17 €	3.248,75 €	612,42 €

Es zeigt sich, welche Auswirkungen die Steuerfreistellung der 2.000 € auf das monatliche Gehalt hat. Der Arbeitnehmer eine Steuererleichterung von 9,63 % bei seinem effektiven Steuersatz und spart hierdurch 7.349 € an Steuern bei einem Brutto-Hinzuverdienst von 24.000 €.

Praxishinweis
Möchten Arbeitnehmer von Mandanten von der Regelung der Aktivrente explizit profitieren, ist die Prüfung der Voraussetzungen maßgebend. Dokumentationen, z. B. der Erklärung bei Steuerklasse VI, sind im Lohnkonto abzu legen und die Ausweise auf der Lohnsteuerbescheinigung zu treffen. Vor allem zu Beginn des Jahres 2026 ist darauf zu achten, dass die richtige Lohnart verwendet wird.

³ Entnommen aus Der Betrieb 2025, S. 2534 (Heft 42).

Die mit den steuerfreien Einnahmen zusammenhängenden Sozialversicherungsbeiträge (z. B. Krankenkassenbeiträge) sind nach der Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG nicht als Sonderausgaben abzugsfähig.

Kein Abzug als SA

5. Ausblick

Wir werden in unseren Seminaren

- Arbeitslohn 2026 (weitere Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.neufang-akademie.de/arbeitslohn2026>) sowie
- Veranlagung 2025 - Rechtsänderungen 2025/2026 (weitere Informationen hierzu finden Sie unter: <https://www.neufang-akademie.de/veranlagung>)

die jeweils aktuelle Fassung der sog. Aktivrente darstellen. Der Ihnen hier vorliegende Newsletter-Artikel wird in unregelmäßigen Abständen aktualisiert. Die Änderungen werden farbig hervorgehoben.

Eine Aufzeichnung des Seminars Arbeitslohn 2026 können Sie über unsere Homepage erwerben.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de